

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Arboner Volksinitiative "Beschränkung der Amtsdauer von Parlamentsmitgliedern"

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Gemäss Art. 10 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 19. Februar 2019 (nachfolgend GO genannt) prüft der Stadtrat die Initiative und unterbreitet dem Stadtparlament Bericht und Antrag.

Sachverhalt

Am 3. Dezember 2024 reichte das Initiativkomitee bestehend aus Reto Gmür, Astrid Straub, Marco Heer und Manuel Binzegger gemäss Art. 10 GO die Volksinitiative "Beschränkung der Amtsdauer von Parlamentsmitgliedern" ein. Vorgängig wurde der Initiativbogen durch die Stadtkanzlei formell geprüft sowie Titel und Text der Initiative mit Angabe der Initiativfrist am Freitag, 6. September 2024 im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan „felix“ publiziert. Die dreimonatige Sammelfrist ist am Freitag, 6. Dezember 2024 abgelaufen.

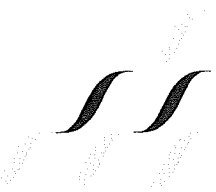
Mit Beschluss Nr. 278 / 24 vom 16. Dezember 2024 hat der Stadtrat die formelle Vorprüfung der Initiative abgeschlossen. Er hat dabei unter anderem festgestellt, dass die dreimonatige Frist für die Einreichung der Unterschriftenlisten eingehalten wurde und dass die Formalitäten für die Einreichung einer Initiative gestützt auf das kantonale Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) und das Gesetz über die Gemeinden (GemG; RB 131.1) sowie gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 19. Februar 2019 erfüllt wurden. Die erforderliche Unterschriftenzahl von 400 Stimmberechtigten für die Einreichung einer Initiative wurde mit 494 gültigen Unterschriften erreicht. Die Initiative ist somit zustande gekommen.

Erwägungen

1. **Beratungsablauf einer Volksinitiative (ausgearbeiteter Entwurf auf Gesetzesstufe)**

Gemäss Art. 10 GO können 400 Stimmberechtigte den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen. Der Stadtrat entscheidet über die formelle Vorprüfung, überweist das Geschäft an das Parlament und unterbreitet diesem Bericht und Antrag. Bei der formellen Vorprüfung beschliesst der Stadtrat über die Einhaltung von Fristen und sonstigen Formalitäten, das Stimmrecht der Unterzeichnenden und die erforderliche Unterschriftenanzahl einer Initiative. Die Bestimmungen richten sich nach Art. 11 GO und der Entscheid des Stadtrats unterliegt dem Rekursrecht.

Unter Vorbehalt von Art. 11 GO beschliesst das Stadtparlament über die Gültigkeit der Initiative. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht. Bei einer als gültig erklärten Initiative wird das



Geschäft vom Parlament behandelt und es entscheidet, ob die Initiative Zustimmung oder Ablehnung (mit oder ohne Gegenvorschlag) erfährt. Leistet das Parlament einer Initiative Folge, die als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht wurde und auf eine Revision der Verfassung abzielt, ist die Volksabstimmung spätestens ein Jahr nach Ablieferung der Unterschriftenbogen durchzuführen (Art. 10 Abs. 6 GO). Lehnt das Parlament die Initiative ohne Gegenvorschlag ab, ist sie ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ablieferung der Unterschriftenbogen der Volksabstimmung zu unterziehen (Art. 10 Abs. 6 GO). Stellt das Parlament der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) vom 12. Februar 2014. Gemäss § 94 Abs. 3 gelten die entsprechenden Bestimmungen für kantonale Initiativen (§ 83 und § 84) sinngemäss, wenn der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird. Will das Parlament der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, hat es diesen gemäss § 83 Abs. 1 StWG innert Jahresfrist zu beschliessen. Die Stadtkanzlei eröffnet in diesem Fall den Mitgliedern des Initiativkomitees vor Ansetzung der Volksabstimmung eine Frist von 30 Tagen, innert der die Initiative aufgrund des ausgearbeiteten Gegenvorschlags zurückgezogen werden kann (§ 83 Abs. 2 StWG). Wird die Initiative nicht zurückgezogen, ist sie gemäss § 83 Abs. 4 StWG innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der einmonatigen Rückzugsfrist zusammen mit dem Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterbreiten. Wird die Initiative zurückgezogen, wird dem Volk der Gegenvorschlag des Parlaments innerhalb von sechs Monaten gemäss § 81 Abs. 1 StWG zur Abstimmung vorgelegt.

2. Gültigkeit

2.1 Wortlaut der Initiative

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die Gemeindeordnung der Stadt Arbon wird folgendermassen ergänzt und angepasst:

Art. 12

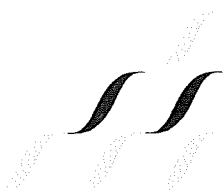
¹ Die Amtsdauer der Stadtbehörden und der Rechnungsprüfungskommission beträgt in der Regel vier Jahre.

² Die Amtsdauer der Parlamentsmitglieder beträgt maximal zwölf aufeinanderfolgende Jahre. Nach Ablauf von vier Jahren, können sich die Parlamentsmitglieder erneut zur Wahl stellen.

In der Ergänzung zum Initiativtext ist folgende Begründung festgehalten:

Was bei den Wahlen immer wieder klar wird, wie viele an Politik interessierte Kandidatinnen und Kandidaten auf den jeweiligen Listen der Parteien zur Verfügung stehen würden. Hoch motivierte und qualifizierte Menschen jeden Alters sind bereit, für Arbon den Schritt ins Parlament zu wagen, sich dafür zu engagieren. Leider werden vornehmlich bisherige Parlamentarier(innen) in ihren Ämtern bestätigt, die 16 Jahre, zum Teil schon über 20 Jahre dort sitzen. Klar ist, wer in 12 Jahren nichts erreicht hat, wird es auch nicht in 16 oder 20 Jahren tun. Diese Langzeit-Parlamentarier(innen) wirken sich daher nicht nur bei der Bevölkerung und deren Interesse negativ aus, auch die Qualität des Parlamentes leidet darunter.

Um diesem Umstand entgegenzuwirken und das Parlament bei der Bevölkerung wieder interessanter und volksnäher zu machen, wollen wir die Parlamentszugehörigkeit auf maximal drei Legislaturen zusammenhängend, also 12 Jahre, begrenzen. Die Parlamentserneuerung würde so um einiges enger getaktet. Die Parlamentarier (innen) wären dementsprechend näher an der Bevölkerung, somit aktueller informiert mit deren Sorgen und Ängsten. Die Bevölkerung würde sich dadurch vom Parlament wieder besser vertreten fühlen. Selbst die Ständigen Kommissionen könnten dadurch von Frische und Aktualität der Mitglieder enorm profitieren.



Diese Änderung käme der ganzen Gemeinschaft und insbesondere den politischen Aktivitäten unserer Stadt zugute.

2.2 Prüfung der Gültigkeit der Initiative

Unter Vorbehalt von Art. 11 GO beschliesst das Stadtparlament über die Gültigkeit der Initiative. Im Rahmen der Gültigkeitsprüfung sind die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen zu untersuchen. Die Prüfung ist mit einer gewissen Zurückhaltung vorzunehmen. Das Initiativrecht soll keine unnötigen Erschwernisse erfahren. Im Sinne des Grundsatzes "in dubio pro populo" sind Begehren, deren inhaltliche Zulässigkeit zweifelhaft erscheint, dem Volk zum Entscheid vorzulegen, sofern eine rechtskonforme Interpretation zumindest denkbar und nicht völlig ausgeschlossen ist (PHILIPP STÄHELIN / RAINER GONZENBACH / MARGRIT WALT, Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung, 2. Aufl., Frauenfeld 2007, § 37 N 2).

2.2.1 Formelle Anforderungen

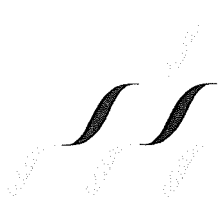
Unter die Prüfung der formellen Anforderungen fallen insbesondere die Gebote der Einheit der Form und der Einheit der Materie. Das Gebot der Einheit der Form verlangt, dass eine Volksinitiative entweder als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf formuliert ist. Eine Mischform ist unzulässig. Im vorliegenden Fall wurde die Initiative als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht. Die Einheit der Form ist gewahrt. Das Anliegen der Initiative ist in sich geschlossen, womit die Einheit der Materie gewahrt ist.

2.2.2 Inhaltliche Anforderungen

Zu den inhaltlichen Anforderungen gehören insbesondere die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und die Durchführbarkeit. Ein Verstoss gegen übergeordnetes Recht (Bundesrecht oder kantonales Recht) ist vorliegend nicht ersichtlich.

Der Kanton gibt den Politischen Gemeinden nur sehr wenige Regelungen vor, wie sie ihre Gemeindebehörden und allfällige Gemeindeparlamente zu organisieren haben. Die Botschaft des Regierungsrates zu einem neuen Gesetz über die Gemeinden vom 26. Mai 1998 hält dazu fest, dass sich bei Einsetzung eines Gemeindeparlaments das Wahlverfahren und die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung richtet. Grundsätzlich sei die Proporzwahl angezeigt, aber aus dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) ergibt sich nicht, dass dies eine zwingende Voraussetzung sei. Das Wahlverfahren sei im StWG bewusst offengelassen worden, um nicht unnötig in die Gemeindeautonomie einzugreifen. Wir gehen daher davon aus, dass eine Amtszeitbeschränkung für Parlamentarierinnen und Parlamentarier der Stadt Arbon zulässig ist. Ebenfalls dürfte eine solche Amtszeitbeschränkung auch mit Bundesrecht vereinbar sein. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt kennt für seine Kantonsrätinnen und Kantonsräte beispielsweise eine Amtszeitbeschränkung. Zudem gibt es Kantonalparteien, die für ihre Mitglieder eine Amtszeitbeschränkung für den Nationalrat vorsehen.

In § 71 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht wird aufgeführt, welche gesetzlichen Anforderungen an eine Unterschriftenliste gestellt werden und was in Bezug auf die Unterschriftenliste alles zu prüfen ist. In dieser Bestimmung wird jedoch nicht aufgeführt, dass der eigentliche Initiativtext in Bezug auf eine mögliche Umsetzung, Übereinstimmung mit höherrangigem Recht etc. zu überprüfen ist. Über die Gültigkeit einer Initiative entscheidet weder die Verwaltungsbehörde noch der Stadtrat. Es entscheidet klar das Parlament, ob eine Initiative als gültig, ungültig oder teilungültig erklärt werden kann (vgl. § 80 StWG). Das Parlament darf den Initiativtext nicht verändern. Vorbehalten bleiben Korrekturen von



offensichtlichen Versehen oder redaktionellen Mängeln sowie notwendige Anpassungen, wenn das Parlament die Initiative teilweise ungültig erklärt (vgl. § 80 Abs. 2 StWG).

Bezüglich Durchführbarkeit reichen allfällige Vollzugsschwierigkeiten zur Annahme der Ungültigkeit nicht aus. Vielmehr müssen objektive, unüberwindbare Hindernisse bestehen. Solche sind hier nicht erkennbar. Die inhaltlichen Anforderungen an die Volksinitiative sind somit ebenfalls erfüllt.

2.3 Antrag

Gestützt auf diese Erwägungen beantragen wir Ihnen, die Arboner Volksinitiative "Beschränkung der Amtsdauer von Parlamentsmitgliedern" gültig zu erklären.

3. Stellungnahme zum Inhalt

Der Stadtrat nimmt zur kommunalen Volksinitiative "Beschränkung der Amtsdauer von Parlamentsmitgliedern" wie folgt Stellung:

3.1 Bisherige Aktivitäten von Parlament und Stadtrat

An der Parlamentssitzung vom 12. Dezember 2023 wurde die Motion "Legislaturbegrenzung für Mitglieder im Stadtparlament Arbon" von Reto Gmür, BFA, ohne Mitunterzeichnende eingereicht. Der Stadtrat hat die Motion mit Beschluss Nr. 24 / 24 vom 19. Februar 2024 schriftlich beantwortet. Eine Beschränkung der Amtszeit wurde damals vom Stadtrat als restriktiv erachtet und wurde dementsprechend abgelehnt. Die Motion wurde vom Parlament mit 1 Ja-Stimme zu 23 Nein-Stimmen als nicht erheblich erklärt und das Geschäft damit als erledigt ad acta gelegt.

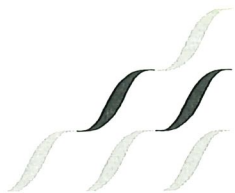
3.2 Laufende Totalrevision der Gemeindeordnung der Stadt Arbon

Die Gemeindeordnung der Stadt Arbon wird aktuell einer Totalrevision unterzogen. Am 23. Oktober 2023 wurde das Geschäft "Totalrevision Gemeindeordnung" vom Stadtrat verabschiedet und an das Parlament zur Zustimmung überwiesen. Mit Stand Dezember 2024 hat die vorberatende Kommission wie auch die Redaktionskommission ihre Arbeit abgeschlossen. Am 21. Januar 2025 wird im Parlament die Redaktionslesung und Schlussabstimmung traktandiert. Voraussichtlich am 18. Mai 2025 entscheiden die Arboner Stimmberechtigten an der Urne über die Vorlage. Der Inhalt von Art. 12 der aktuell gültigen Gemeindeordnung vom 19. Februar 2019 wird unverändert in die totalrevidierte Gemeindeordnung übernommen.

Bei einer Gültigerklärung der Initiative durch das Parlament ist in der Folge ausgeschlossen, dass die Beratung des Initiativgeschäftes noch in das Geschäft der laufenden Totalrevision der Gemeindeordnung miteingebunden werden kann. Vielmehr wird die totalrevidierte Gemeindeordnung einer Teilrevision unterzogen und dem Volk wieder zur Abstimmung unterbreitet.

3.3 Allfällige Vollzugsschwierigkeiten

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:



Die Gemeindeordnung der Stadt Arbon wird folgendermassen ergänzt und angepasst:

Art. 12

¹ Die Amtsdauer der Stadtbehörden und der Rechnungsprüfungskommission beträgt in der Regel vier Jahre.

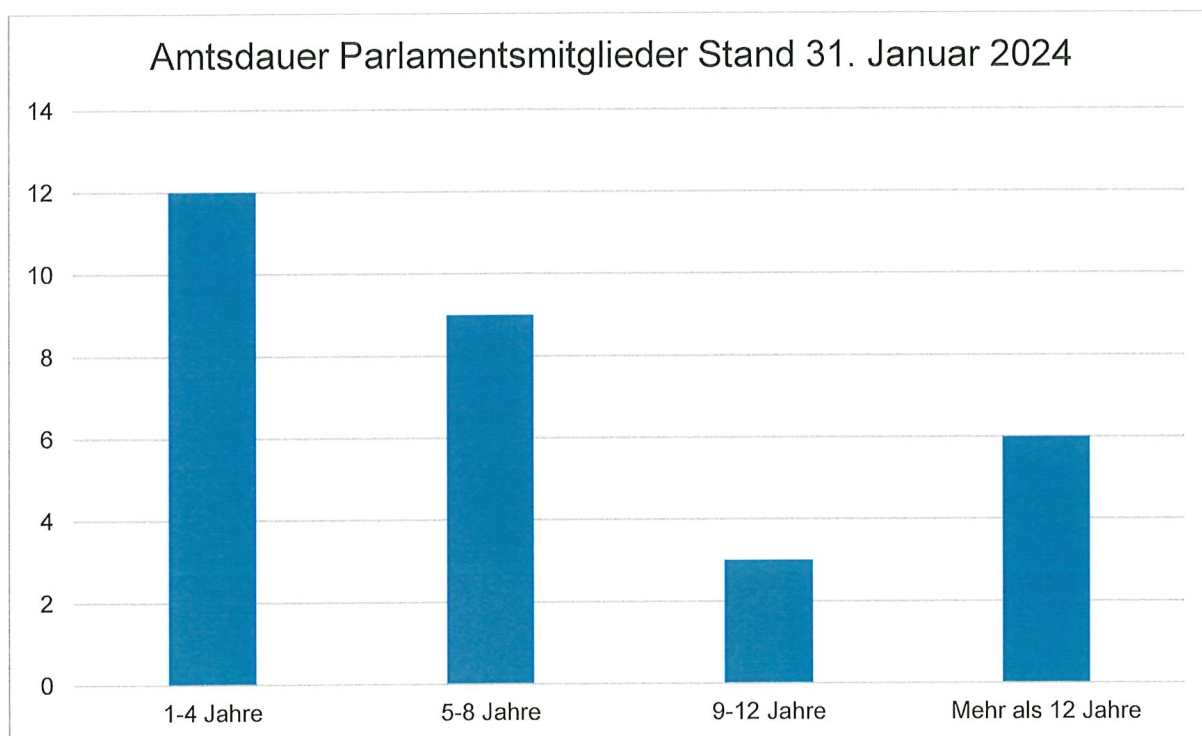
² Die Amtsdauer der Parlamentsmitglieder beträgt maximal zwölf aufeinanderfolgende Jahre. Nach Ablauf von vier Jahren, können sich die Parlamentsmitglieder erneut zur Wahl stellen.

Es fehlt bei Abs. 2 die Regelung von Spezialfällen. Beispielsweise ist nicht geregelt, wie es sich verhält, wenn eine Person durch Nachrücken ins Parlament gewählt wird und deshalb während einer laufenden Amtsdauer die zwölf Jahre erreichen wird. Allenfalls wäre es möglich, die genauen Umsetzungsvorschriften dieser Initiative auf einem Erlass tieferer Stufe, beispielsweise dem Geschäftsreglement für das Arboner Stadtparlament, zu regeln. Dort könnte allenfalls festgehalten werden, dass bei einem Nachrücken ausnahmsweise von der 12-jährigen maximalen Amtsdauer abgewichen werden darf.

3.4 Beurteilung der Begründung der Initiative

3.4.1 Überblick über Amtsdauer der Parlamentsmitglieder (Stand 31. Januar 2024)

Die letzten Gesamterneuerungswahlen der Stadt Arbon für die Amtsdauer 2023-2027 wurden am 12. März 2023 durchgeführt. Für die 30 Sitze im Parlament stellten sich insgesamt 101 Kandidierende aus acht verschiedenen Parteien und Gruppierungen zur Wahl. Von den gewählten 30 Parlamentarierinnen und Parlamentarier waren 18 Kandidierende bereits Mitglied im Parlament. Die nachfolgende Grafik zeigt die Amtsdauer der dreissig aktuell amtierenden Parlamentarierinnen und Parlamentarier mit Stand vom 31. Januar 2024. Der Grafik ist ebenfalls zu entnehmen, dass zwölf Mitglieder des Parlaments in den vergangenen vier Jahren neu dazu gestossen sind. Per Amtsbeginn 1. Juni 2023 waren dies acht neue Mitglieder.





3.4.2 Kantons- und Stadtparlamente

Schauen wir eine Stufe höher auf Kantonsebene, so kennt der Kanton Thurgau ebenfalls keine Amtszeitbeschränkung. In Basel-Stadt hingegen gilt im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonsparlamenten eine Amtszeitbeschränkung. Wer dem Grossen Rat in Basel-Stadt ununterbrochen während vier Amtsperioden (bis 2009: drei) angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar. Angebrochene Amtsperioden werden vollen Amtsperioden gleichgestellt. Die Amtszeitbeschränkung ist in Basel-Stadt in den 1960er Jahren aufgrund einer Volksinitiative eingeführt worden. Sie soll eine regelmässige personelle Erneuerung garantieren. Die Thurgauer Städte Frauenfeld, Kreuzlingen und Weinfelden kennen wie Arbon keine Amtszeitbeschränkung für Parlamentsmitglieder.

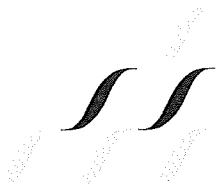
3.4.3 Begründung des Komitees: viele interessierte neue Parlamentskandidierende bei Gesamterneuerungswahlen 2023

Das Initiativkomitee bringt ein, dass sich bei den Gesamterneuerungswahlen immer wieder zeigt, dass viele an Politik interessierte, hoch motivierte und qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stehen würden. Eine Teilnahme an den Gesamterneuerungswahlen vom 12. März 2023 von insgesamt 101 Kandidierenden lässt tatsächlich ein grosses Interesse am politischen Geschehen von Arbon annehmen. Im Verlauf der aktuellen Legislaturperiode hat sich gezeigt, dass sich zunehmend mehr Parlamentsmitglieder vom Parlamentsbetrieb verabschieden. Seit dem 1. Juni 2023 sind bereits zehn Rücktrittsmeldungen eingegangen (Stand Dezember 2024), dies entspricht einem Drittel aller Parlamentsmitglieder. In der vergangenen Legislaturperiode 2019-2023 sind insgesamt vier Personen nachgerückt. Es wird zunehmend schwieriger, nachrückende Personen für die freiwerdenden Sitze im Parlament zu finden. Bei einer wählerstarken Partei ist im Dezember 2024 der Fall eingetreten, dass ein freiwerdender Parlamentssitz nicht durch Nachrücken besetzt werden konnte, da alle nachfolgenden Personen das Mandat abgelehnt haben und eine Person von Arbon weggezogen ist. Auch bei weiteren Parteien hat sich gezeigt, dass nachrückende Personen auffallend häufig auf das Mandat verzichten und die Nachrückerliste somit immer kleiner wird. Meist verzeichnet die Stadtkanzlei zwei oder mehr Absagen, bis der Sitz dann wieder vergeben werden kann. Der Stadtrat erachtet es als wenig sinnvoll, aktive Parlamentarierinnen und Parlamentarier nach zwölf Jahren aus dem Parlament zu entlassen im Wissen, dass nachrückende Personen nicht gewillt sind das Amt anzunehmen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Aussage des Komitees über die Motiviertheit der Kandidierenden nicht mit der aktuellen Situation in Bezug auf das Nachrücken deckt.

In Art. 6 Ziff. 2 GO ist festgehalten, dass die Stimmberechtigten die Mitglieder des Stadtparlaments nach dem Proporzverfahren wählen. Bei Proporzwahlen handelt es sich um Parteiwahlen. Die Stimmberechtigten selbst entscheiden an der Urne darüber, welche Kandidatinnen und Kandidaten sie für das Parlament einsetzen möchten und haben die Wahl zwischen erfahrenen Kandidierenden oder einer personellen Erneuerung. Der Wille des Souveräns spiegelt sich somit klar in den Ergebnissen der Gesamterneuerungswahl. Der Stadtrat erachtet in der Folge eine Beschränkung der Amtszeit als restriktiv.

3.4.4 Begründung des Komitees: wieder mehr Volksnähe

Das Komitee räumt ein, dass bei der Einführung einer Amtsdauerbeschränkung die Parlamentsmitglieder wieder näher an der Bevölkerung wären und somit aktueller informiert seien über deren Sorgen und Ängste. Die Bevölkerung würde sich dadurch vom Parlament wieder besser vertreten fühlen. Für den Stadtrat ist es fraglich, ob dieses Anliegen mit einer Beschränkung der Amtsdauer erreicht werden kann. Die Parteien können die Wahl ihrer Kandidierenden insofern beeinflussen, als dass sie die Position der Kandidierenden auf der



Liste gezielt wählen. Es ist gut vorstellbar, dass es für Wählerinnen und Wähler einen Unterschied macht, ob Kandidierende ganz oben oder unten auf der Liste stehen. Wie stark Parlamentarierinnen und Parlamentarier im Austausch mit der Bevölkerung sind, steht für den Stadtrat nicht zwingend im Zusammenhang mit der Anzahl Jahre, die eine Person bereits im Parlament vertreten ist. Vielmehr ist es die persönliche Entscheidung der einzelnen Mitglieder.

3.4.5 Begründung des Komitees: mangelnde Qualität, wenig erreicht

Im Gegensatz zum Initiativkomitee sind aus Sicht des Stadtrates Parlamentarierinnen und Parlamentarier mit langjähriger Erfahrung notwendig für einen gut funktionierenden und qualitativ hochwertigen Parlamentsbetrieb. Sie verfügen über tiefes Fachwissen im Parlamentsbetrieb, in der Kommissionsarbeit und in der Kommissionsführung. Oftmals kann der berufliche Hintergrund eines Parlamentmitgliedes ebenfalls einen wichtigen Beitrag an eine gewinnbringende Parlamentstätigkeit leisten. Für den Parlamentsbetrieb wäre es als nachteilig anzusehen, wenn erfahrene Parlamentarierinnen und Parlamentarier aufgrund einer Amtszeitbeschränkung ausgeschlossen werden würden, obwohl sie aktiv am Parlamentsbetrieb teilnehmen. Das Initiativkomitee fügt weiter an, dass wer in zwölf Jahren nichts erreicht hat, es auch nicht in 16 oder 20 Jahren tun wird. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass nicht prinzipiell davon ausgegangen werden kann, dass erfahrene Parlamentarierinnen und Parlamentarier weniger aktiv und motiviert sind als neue Mitglieder. Erfahrungswerte aus dem aktuellen Parlamentsbetrieb zeigen ein weitaus vielfältigeres Bild.

3.5 Schlussfolgerungen

Der Stadtrat erachtet eine Beschränkung der Amtszeit von Parlamentsmitgliedern als restriktiv und wie aus seiner Beurteilung der einzelnen Begründungen des Initiativkomitees hervorgeht, sprechen einige Punkte gegen eine Beschränkung. Nach Auffassung des Stadtrates spiegelt sich der Wille des Souveräns in den Ergebnissen der Wahlen und dieser sollte nicht durch eine Amtszeitbeschränkung beeinflusst werden. Mit der Umsetzung der Initiative wäre eine regelmässige personelle Erneuerung im Parlament unumgänglich. Bei einer Gültigerklärung der Initiative haben die Arboner Stimmberechtigten die Möglichkeit über eine Amtszeitbeschränkung für Parlamentsmitglieder abzustimmen und ihren Willen zum Ausdruck zu bringen.

3.6 Antrag

Gestützt auf die Erwägungen beantragen wir Ihnen, die Arboner Volksinitiative "Beschränkung der Amtsdauer von Parlamentsmitgliedern" zuhanden der Volksabstimmung abzulehnen.

Antrag

**Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier**

Der Stadtrat beantragt Ihnen, die Arboner Volksinitiative "Beschränkung der Amtsdauer von Parlamentsmitgliedern" gültig zu erklären und sie ohne Gegenvorschlag zuhanden der Volksabstimmung abzulehnen.



René Walther
Stadtpräsident

Alexandra Wyprächtiger
Stadtschreiberin

Arbon, 6. Januar 2025